

20.02.2017

## Unterschiede von Kompost und Gülle beachten

**Das Bundeskabinett hat auf seiner Sitzung am 15.02.2017 eine novellierte Fassung der Düngeverordnung verabschiedet. Demnach soll der gesamte Kompoststickstoff in die Aufbringungsobergrenze von 170 kg N pro Hektar einfließen.**

Bei ungeeigneten Vergleichen spricht der Volksmund gern davon, dass man „nicht Äpfel mit Birnen vergleichen“ dürfe. Kompost und Gülle sind aber noch unterschiedlicher – das Lebensmittel-Pendant hierzu wäre sicher schon ein Gleichsetzen von „Kottelets mit Kiwis“.

Kompost und Gülle sind von Grund auf verschiedene organische Dünger:

- Kompost ist fest, ein Humusdünger und enthält kaum pflanzenverfügbaren Stickstoff.
- Gülle ist dagegen flüssig, trägt kaum zum Humusaufbau bei und liefert zu hohen Anteilen löslichen Stickstoff.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen diese unterschiedlichen Dünger zukünftig dennoch nach gleichen Maßstäben bewertet und bilanziert werden. Dies würde politischen Zielen widersprechen, gemäß denen die Humusversorgung von Böden sicherzustellen und die Kreislaufwirtschaft zu fördern ist.

Die im EU-Recht festgelegte Aufbringungsobergrenze von 170 kg Stickstoff pro Hektar hat das nachvollziehbare Ziel, eine Begrenzung der Vieh-Flächen-Relation zu erreichen. Die EU-Nitratrichtlinie von 1991 bezieht sich daher ausschließlich auf tierische Ausscheidungen, also auf Stallmist und Gülle. In einer Novelle der bundesdeutschen Düngeverordnung sollen nun alle organischen Dünger in die Aufbringungsobergrenze von 170 kg Stickstoff pro Hektar einbezogen werden. Dieses Einbeziehen von Komposten folgt somit nicht zwingenden EU-Vorgaben, sondern wäre eine freiwillige Verschärfung im bundesdeutschen Recht.

Die Humusversorgung mit organischen Düngern über deren Stickstoffgesamtgehalte zu begrenzen widerspricht wissenschaftlichen Grundlagen. Der in Humusverbindungen eingebauter Stickstoff ist zu großen Teilen immobil, damit nicht wasserlöslich und so auch nicht pflanzenverfügbar. Der lösliche Stickstoffanteil in Komposten liegt daher um den Faktor 20 niedriger als bei flüssigen Wirtschaftsdüngern wie z. B. Schweinegülle. Bei Ausschöpfung der Aufbringungsobergrenze von 170 kg Stickstoff würden durch Gülle zum Zeitpunkt der Anwendung mindestens 128 kg/ha, durch Kompost dagegen nur 7 kg/ha löslicher und damit pflanzenverfügbarer Stickstoff aufgebracht werden!

Gülle kann bei fachgerechter Anwendung dazu beitragen, wesentliche Mengen an mineralischem Stickstoffdünger einzusparen. Das kann Kompost nicht - dafür trägt er jedoch wesentlich zur Humusversorgung bei, was bei Gülle kaum der Fall ist.

Obwohl Komposte als Humusdünger eben nicht Ursache der hohen Nitratgehalte im Grundwasser sind, sollen gemäß aktuellem Entwurf der Düngeverordnung mit flüssigen Wirtschaftsdüngern wie Gülle bilanziell gleichgestellt werden! Wir kritisieren aber nicht nur die ungerechte Stickstoffbewertung, sondern auch die Missachtung des Bodenschutzes im Zuge der Humusversorgung:

Das Düngegesetz bietet auch die Ermächtigungsgrundlage für Vorschriften zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit wie zum Erhalt oder auch zur Verbesserung der standort- und nutzungstypischen Humusgehalte. Der Gesetzgeber vernachlässigt diese Aufgabe im Entwurf der Düngeverordnung. Ganz im Gegenteil wird die Chance einer Humuspflge bzw. der Humusaufbau durch Einbeziehen von Komposten in die 170 kg N-Aufbringungsobergrenze schlichtweg verschenkt.

Der im Humus gebundenen Stickstoff müsste aufgrund seiner extrem verlangsamten Verfügbarkeit im Boden nach den europäischen Vorgaben nicht in die Stickstoff-Aufbringungsobergrenze eingerechnet werden. Eine so folgenreiche Ausweitung der jetzt nach deutschem Recht einbezogenen Stoffgruppen sollte naturwissenschaftlich belegte Wirkungsunterschiede zu Gülle und vergleichbaren Wirtschaftsdüngern angemessen berücksichtigen. Dies könnte dadurch geschehen, dass nur die pflanzenverfügbaren Stickstoffanteile aus dem Kompost in Bilanzierungen aufgenommen würden.

Sollte die Düngeverordnung gemäß heutigen Vorlagen novelliert werden, ergeben sich unbegründet sicher nicht erwünschte und in ihrem Umfang gänzlich unabsehbare, negative Entwicklungen für die Kreislaufwirtschaft.